

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 2

Artikel: Die Strafhausarbeit

Autor: Ketzler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 2

Organ
für die
schweizerische
Meisterchaft
aller
Handwerke
und Gewerbe
deren
Zünfte
und Vereine

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker & Techniker.

IV.
Band

St. Gallen, den 14. April 1888.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Fenn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Ein gutes Werk, das wohl gelingt,
Die größte Lust auf Erden bringt.

Die Strausarbeit.

Vortrag im Gewerbeverein St. Gallen
von Präsid. E. Kehler.

Das Thema kann wohl kaum
besser eingeführt werden als mit eini-
gen Worten W. H. Niehls aus dem Ab-
schnitt: „Die Arbeitskur im Zuchthause“.

Ein Philolog der Ganner Sprache
muß heute noch zuerst hebräisch lernen

um dieses Volk zu verstehen, wenn es neben seiner Landes-
sprache Rothwälsch spricht; damit soll nun aber gar nicht
etwa auf eine besondere gannerische Produktivität des Volkes
Israel angespielt sein. Es erklärt sich dieser Umstand viel-
mehr durch die unchristliche Unterdrückung, welche die be-
vorrechteten Stände des Mittelalters gegen die Juden aus-
übten und wodurch sie dieser größten Gruppe der Ausge-
stossenen eine gewisse geistige Führerschaft bei allen recht-
losen Leuten aufzwangen.

Der ehrliche Arbeiter hilft bewußt und unbewußt die
Persönlichkeit, den nationalen Charakter seines Volkes her-
ausbilden, und der Gedanke zu Ehren und Frommen einer
Nation zu arbeiten, wirkt begeisternd wie kaum ein anderer
auf die höheren Arbeiterkreise. Die Arbeit der Gefügung,
welche sie erzeugt, bildet der Urgrund der Berufe und Stände
des wunderbar lebensvollen Organismus der bürgerlichen
Gesellschaft. Die Sünden unseres Arbeitslebens wie die

schleichende Krankheit des Geldfiebers, des Spekulations-
schwindels, der Prahlerei mit Luxus, welcher über unsere
Verhältnisse, einem Vermögen, das wir nicht besitzen und
einem Rang, der uns nicht gebührt, die Sucht viel zu ge-
nießen und wenig zu thun, rasch Reichthümer zu erraffen,
um dann für den Rest des Lebens schlaffenhaft zu feiern;
diese schleichenden und hitzigen Sünden und Krankheiten der
Gesellschaft dienen dem Verbrecher als Boden um seine Spitz-
bubengefellschaft darein zu pflanzen. Die Sünden der Spitz-
bubenarbeit werden durch ehrliche Zwangsarbeit bestraft. Die
Zwangsarbeit im Zuchthause lehrt diese Dinge, welche der
Verbrecher auf den Kopf gestellt, naturgemäß wieder auf
ihre Füße stellen.

Es ist nun allerdings nicht der Geist der ehrlichen Ar-
beit, sondern bloß der äußere Mechanismus derselben, wel-
cher das Hauptziehungsmittel im Strausause bildet. Die
modernen Gefängnisreformatoren haben dabei aber viel
Scharfsinn aufgeboden, um dennoch auch im Gefängnis eine
Brücke zu schlagen vom bloßen Arbeitsmechanismus zum
Geiste der ehrlichen Arbeit. Es steht aber auch schon von
alten Tagen her fest, daß schon das bloße Außenwerk der
ehrliehen Arbeit, wie eine sittlich händigende Macht den
Sträusling packt und den Zuchtsling gar manchmal wider Wil-
len in den Geist der Arbeit hineindrängt, wenigstens bei den
besser veranlagten dieser Leute ist das so. Es steht fest,
daß Zwangsarbeit zur freien Arbeit erziehen kann und das

M. HILLMANN

genügt schon die Strafhäusarbeit in jeder Form und Gestalt zu rechtfertigen, welche den Segen des Erfolges und Gewinnes selbst in der Strafhauszelle ahnen läßt. Jedoch die Geistesarbeit ist es, die das Volk zum neuen Geiste der Arbeit erzieht, in der Arbeitsschule im großen Styl! Alle materiellen Berufe müssen heute in erhöhtem Maße durch die Schule der Geistesarbeit gehen. Gelegenheit macht nicht bloß Diebe, sondern auch fleißige Leute. Die große Arbeitsschule lehrt auch wie man im kleinen Style Gelegenheit macht. Der deutsche Handelstag hat eine Enquête über den Einfluß der Gefängnißarbeiten auf den freien Gewerbebetrieb veranlaßt. Der Bericht darüber ist 1878 bei Lachard Simion zu Berlin erschienen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Sträflingsarbeit durch übermäßige Billigkeit das freie Gewerbe zuweilen, und manchen Orts empfindlich schädige bei der Konkurrenz und auf die Arbeitslöhne gedrückt habe. In zwei Gruppen von Sätzen bezeichnet die Enquête-Kommission 1) die feststehenden Thatsachen und 2) die Gesichtspunkte, welche zu empfehlen seien bei der Beschäftigung der Gefangenen, welche dahin gipfeln, daß bei deren Beschäftigung nicht das Erwerbs- und fiskalische Interesse, sondern die höher stehenden Zwecke des Strafvollzugs in den Vordergrund treten müssen, mit möglichst großer Mannigfaltigkeit der Betriebszweige im einzelnen Strafhaus. Es erfolgt sodann eine Zusammenstellung der von allen deutschen Handelskammern abgegebenen Gutachten. 112 Berichte sind eingegangen, aus welchen allen hervorgeht, daß die sittliche, sanitäre, disziplinäre und finanzielle Bedeutung der Strafhäusarbeit nirgends angezweifelt wird. Auch kann man danach im Allgemeinen sagen, daß der Einfluß der durch Gefängnißarbeit produzierten Waaren auf den Markt mit möglichster Schonung der Interessen der freien Gewerbetreibenden in Deutschland gewahrt werden.

Im Allgemeinen hält schließlich die deutsche Handelskammer die Klagen über Schädigung des freien Gewerbes durch die Gefangenarbeit für unbegründet, gestützt auf das Zahlenverhältniß der freien Gewerbetreibenden zu den Gefangenen.

Es lag dann dem deutschen Handelstag sehr daran, diese immer wieder auftauchende Sache oder Frage endlich einmal definitiv zu lösen, wie sich der Vorsitzende Herr Commerzienrath Delbrück am 26. September 1878 in Berlin ausgedrückt hat. Diese Verhandlung wurde ganz vorzüglich geleitet und gründlich in allen Details durchberathen und ergibt folgende Beschlüsse der zur endgültigen Redaktion vom bleibenden Ausschuß des deutschen Handelstages niedergesetzten Kommission:

I.

- 1) Die Nothwendigkeit einer produktiven Beschäftigung von Gefangenen ist von keiner Seite bestritten.
- 2) Es besteht aber eine erhebliche Verschiedenheit der Anschauungen unter den Betheiligten über die Organisation derartiger produktiver Beschäftigungen, sowie über den Umfang und die Art industriellen Betriebs in den einzelnen Anstalten und über den dadurch herbeigeführten Einfluß auf das freie Gewerbe.

II.

Arbeiterverdingung und Fabrikbetrieb mit Maschine durch Dampfkraft getrieben, werden als nicht empfehlenswerth betrachtet, dagegen Regiearbeit empfohlen, und auf Grund der Ermittlung und Erwägungen erachtet die Kommission für wesentlich:

- 1) Beim in erster Linie stehenden Zwecke des Strafvollzuges empfiehlt sich eine möglichst vielgestaltigkeit der Betriebszweige, soweit solche keine Lockerung der

Disziplin und besonders Bedarfsartikel für öffentliche Zwecke voraussetzen.

- 2) Den Strafanstaltskollegien liegt ob periodisch eingehende Veröffentlichungen über Art und Umfang der Beschäftigung von Strafhäusinsassen ergehen zu lassen.

Nachdem einmal die Staaten das Besserungsprinzip adoptirt haben, so sind sie auch verpflichtet, für die geistige Pflege der Gefangenen Sorge zu tragen, wodurch Arbeitsausfälle entstehen, welche beim freien Gewerbe nicht vorkommen; es ist also die Strafhäusarbeit der kürzeren Arbeitszeit wegen schon weniger leistungsfähig. Dazu tritt der Mangel von geistigen belebenden Getränken, neben wenig Abwechslung bietender Kost, bei mangelhaftem Luftwechsel und unzulänglicher Bewegung im Freien, was auch die Kraft und Ausdauer bei der Arbeit beeinträchtigt. Unter den Gefangenen befinden sich immer eine Anzahl von auffallender Unwissenheit, Unkenntniß und Unbeholfenheit in gewerblichen Arbeiten. Es ist dies immer der größere Theil der in Strafhäuser einzuliefernden Züchtlinge. Menschen, die an Arbeit überhaupt gar nicht gewöhnt sind, müssen oft schon wieder entlassen werden aus der Anstalt bevor sie nur etwas gelernt haben. Der rasche Wechsel von Gefängnißsträflingen wirkt hemmend auf einen schwunghaften Geschäftsbetrieb und auch auf Erzielung der Finanzergebnisse, und tüchtige Verkaufseher müssen dennoch gehalten und gut bezahlt werden.

Um den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten rationeller und einträglich zu machen, müssen die Insassen fortgesetzt ohne Unterbrechung mit lucrativen Arbeiten beschäftigt werden können, d. h. sie müssen die Anstaltsbedürfnisse selbst, dann für Militär, Verkehrs- und andere behördliche Verwaltungen der Staatseinrichtung schaffen. Trotzdem ist man oftmals noch genöthigt gegen geringe Vergütung Arbeitgeber zu suchen um nur alle genügend beschäftigen zu können, dann fällt der Nutzen nicht dem Staate, sondern dem Unternehmer zu. Man sollte hauptsächlich solche Arbeitszweige einzuführen trachten, die noch nicht in der Nähe eingeführt sind und deren Einbürgerung nützlich sein könnte. Der Gründe, warum die Gefangenen in den Strafanstalten im Verhältniß zu den freien Arbeitern wenig verdienen gibt es manche. (Schluß folgt.)

Die bundesrätlichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.

(Fortsetzung.)

Art. 5. Die Dauer des durch vorliegendes Gesetz gewährten ausschließlichen Benutzungsrechtes umfaßt, je nach der Wahl des Hinterlegers 2, 5, 10, oder 15 Jahre vom Datum der Hinterlegung an gerechnet.

Für die beiden ersten Jahre einer Hinterlegung ist nur eine Depotsgebühr zu entrichten (siehe Art 10); nach Ablauf derselben wird die periodisch zunehmende Gebühr für jedes einzelne den Schutz fernerhin beanspruchende Muster oder Modell erhoben. Den Höhe der Taxen wird vom Bundesrathe bestimmt.

Diese Gebühr ist im Voraus und mit dem ersten Tage der betreffenden Periode zu entrichten; der Hinterleger kann dieselbe auch für mehrere Perioden vorausbezahlen.

Erläuterung. Das Maximum der Schutzdauer für Muster und Modelle ist, wie für die Patente, auf 15 Jahre festgesetzt worden. Durch jährliche Taxenzahlung, wie bei den Patenten, würde der eidg. Amtsstelle eine zur Höhe der einzufassenden Gebühren ganz außer Verhältniß stehende Arbeit aufgebürdet. Es wurde daher bestimmt, daß die Taxen zu Anfang des 1., 3., 6. und 11. Jahres für die nächstfolgende 2- bis 5jährige Periode zu entrichten sind. Diese Art des Gebührenbezuges ist auch für die Hinterleger vortheilhaft. Der Fabrikant, welcher